

1273/AB XXI.GP
Eingelangt am: 21.11.2000
BM f. soziale Sicherheit und Generationen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Heidrun SILHAVY und Genossen **betreffend Maßnahmen unter dem Deckmantel „Soziale Treffsicherheit“**, Nr. 1278/J, wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Die Abschaffung der beitragsfreien Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung beruht wie alle vorgeschlagenen Maßnahmen zur Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems auf dem Gedanken, dass sich soziale Gerechtigkeit durch alle politischen Maßnahmen ziehen muss und sozialstaatliche Leistungen auf nachvollziehbaren Kriterien sowie gesicherten Finanzierungsgrundlagen basieren sollen und nicht undifferenziert verteilt werden sollen.

So wird mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2001 für Angehörige - mit Ausnahme der Kinder und Enkel - grundsätzlich ein Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung in Höhe von 3,4 % der Beitragsgrundlage des (der) Versicherten zu entrichten sein. Die Gratismitversicherung bleibt jedoch nach der Regierungsvorlage eines Budgetbegleitgesetzes 2001 (311 der Beilagen) weiterhin für alle Personen erhalten, die sich

- der Kindererziehung widmen oder

- vier Jahre lang gewidmet haben,
 - weiters für Personen, die Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den einschlägigen Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze beziehen oder
 - den erheblich behinderten Versicherten (die erheblich behinderte Versicherte) pflegen. Als erheblich behindert gelten solche Personen, die Anspruch auf Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach den einschlägigen Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze haben.
- Darüber hinaus wird hinsichtlich dieses Zusatzbeitrages eine Befreiungs- und Herabsetzungsmöglichkeit bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit durch eigene Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeräumt werden.

Frage 5:

Meine Amtsvorgängerin hat sich in diesem Zusammenhang besonders bemüht, eine sozial ausgewogene Lösung zu finden; tatsächlich ist es gelungen, mit der dargestellten Lösung der Regierungsvorlage die Treffsicherheit der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhöhen und soziale Härten zu vermeiden.

Frage 6:

Zur gegenständlichen Frage kann ich aus der Sicht meines Zuständigkeitsbereiches ausführen, dass als soziale Abfederung im Hinblick auf die Einbeziehung der Unfallrenten in die Steuerpflicht die Zusatzrente für Schwerverseherte nach den Sozialversicherungsgesetzen erhöht werden soll:
Gegenwärtig gilt für die Zusatzrente ein Ausmaß von 20% der jeweiligen Versehrtenrente(n). Dieser Wert soll in Hinkunft auf 50% erhöht werden, wenn eine mindestens 70%ige Verminderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Frage 8:

Zusatzpensionsleistungen von einem Rechtsträger, der regelmäßig aus öffentlichen Mitteln finanziert wird - das sind insbesondere Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen -, sollen künftig der Beitragspflicht in der Krankenversicherung unterliegen. Dies vor allem deshalb, weil kein sachlicher Grund für eine

Privilegierung dieser Leistungen gegenüber jenen der gesetzlichen Pensionsversicherung besteht, wenn die öffentliche Hand zur Finanzierung der Zusatzpensionsleistungen beiträgt.

Illustriert sei dies an der Entwicklung im oberösterreichischen Recht, wo die Tendenz im öffentlich-rechtlichen Bereich in Richtung Pensionskasse geht und zu einem „Herausschneiden eines Stücks“ aus der Beitragsgrundlage der Krankenversicherung führt: Eine Pension in Höhe von 40 000 S ist voll beitragspflichtig; bezieht jemand dagegen 30 000 S Pension und 10 000 S aus einer Pensionskasse, so sind insgesamt nur 30 000 S beitragspflichtig.

Auch ausländische Beispiele sprechen für die Einbeziehung dieser Leistungen in die Beitragspflicht.

Fragen 7, 9 und 11:

Die Beantwortung der gegenständlichen Fragen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.